

Der Bürgermeister

RAT

**Fachbereich 1 A Demografie,
Wirtschaftsförderung , Technische Betriebe**
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann,
Tel. 17-2515

**TOP: Straßenbaulastwechsel der Ortsdurchfahrten der Landstraßen im Stadtgebiet
Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 220/2013

Produkt: 120 010 040 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

09.12.2013

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

noch nicht
bezifferbar

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Bemerkung: Den evtl. Kostenerstattungsansprüchen des Landes stehen dauerhafte Einsparungen der Stadt gegenüber.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 120/010/040

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 44 und § 10 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Lüdenscheid wird keine Erklärung zur freiwilligen Übernahme der Baulast für die Ortsdurchfahrt der Landesstraßen im Stadtgebiet Lüdenscheid abgeben. Die Baulast für diese Straßen wird kraft Gesetz zum 01.01.2014 auf das Land zurück wechseln.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine Rahmenvereinbarung mit folgenden Regelungen vorzubereiten:
 - a) Gegenstand der Vereinbarung mit genauer Bezeichnung der zu übertragenden Straßenabschnitte
 - b) Vereinbarung über die entschädigungsfreie Übertragung des Eigentums an Straßen, Bauwerken und den zugehörigen Grundstücken
 - c) Vereinbarung über die Höhe einer Kostenerstattung der Stadt an den Landesbetrieb nach den Gewährleistungspflichten aus § 10 StrWG NRW sowie über die entsprechenden Zahlungsmodalitäten unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit innerhalb des HSK-Zeitraumes (10 Jahre)
 - d) Vereinbarung für den Fall einer späteren Herabstufung der jetzt abzugebenden Landesstraßen und Bauwerke mit Rückübertragung vom Landesbetrieb an die Stadt.
3. Die Rahmenvereinbarung sowie alle weiteren Nachtragsvereinbarungen werden dem Fachausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Vorbemerkungen

Die Trägerschaft der Straßenbaulast der Ortsdurchfahrten der klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird in § 44 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) geregelt.

Danach sind Träger der Straßenbaulast Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern. Maßgebend ist die bei der letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Die Ergebnisse der Volkszählung werden mit Beginn des dritten Haushaltsjahres verbindlich, das dem Jahr der Volkszählung folgt. Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 80.000 kann die Straßenbaulast auf Antrag mit Zustimmung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums übertragen werden. Die Stadt Lüdenscheid hat jeweils in den Jahren 1983 und 1989 durch Ratsbeschluss erklärt, dass sie weiterhin Träger der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten der Landesstraßen bleiben will.

Nach der letzten Volkszählung im Jahr 2011 hat Lüdenscheid nur noch eine Einwohnerzahl von 73.762 und liegt damit deutlich unter der 80.000 Einwohner-Grenze. Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat deshalb die Stadt Lüdenscheid über die Rechtslage und das Verfahren informiert und auf die ggf. abzugebende neue Willenserklärung hingewiesen. Sofern die Stadt weiterhin Träger der Straßenbaulast bleiben möchte, muss rechtzeitig vor dem Jahresende 2013 auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses eine entsprechende schriftliche Erklärung an das Verkehrsministerium des Landes gerichtet werden; das Ministerium würde im nächsten Schritt die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Würde der Erklärung der Stadt zugestimmt, wäre die Stadt bis zur nächsten Volkszählung daran gebunden.

Stellt die Stadt Lüdenscheid im Jahr 2013 keinen Antrag auf Übernahme der Straßenbaulast, geht die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten der Landesstraßen am 01.01.2014 automatisch kraft Gesetz an das Land zurück.

Bei der Entscheidung der Stadt über die evtl. Rückübertragung der Straßenbaulast an das Land bzw.

die Erklärung der weiteren – freiwilligen – Übernahme der Straßenbaulast sind die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes und in diesem Zusammenhang vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen innerhalb des HSK-Zeitraumes zu betrachten.

- Verbleibt die Straßenbaulast aufgrund einer entsprechenden Erklärung bei der Stadt, wäre die Stadt – wie bisher – für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Planungs- und Gestaltungshoheit für alle innerörtliche Landesstraßen
 - Planung, Errichtung, Steuerung und Unterhaltung der Lichtsignalanlagen
 - investive Maßnahmenfinanzierung mit eigenen Mittel, ggf. mit Beantragung von Fördermitteln
 - Unterhaltung der Straßen und baulichen Anlagen eigenverantwortlich und eigenständig
 - Straßenreinigung und Winterdienst gem. Straßenreinigungsgesetz
 - Übernahme der Straßenentwässerungsgebühren
 - Übernahme der Abschreibungen für die betr. Straßen und Bauwerke.
- Gibt die Stadt kraft Gesetz die Baulast für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen an das Land zurück, würden sich folgende, tlw. neue Zuständigkeiten ergeben:
 - Planungs- und Gestaltungshoheit geht auf das Land über
 - Planung, Errichtung, Steuerung und Unterhaltung der Lichtsignalanlagen durch Straßen.NRW
 - Unterhaltung der Straßen und baulichen Anlagen durch Straßen.NRW
 - Straßenentwässerungsgebühren und Abschreibungen zu Lasten des Landes
 - Straßenbaustellen auf Veranlassung des Landesbetriebes werden auch von diesem angeordnet, alle anderen Straßenbaustellen bleiben – in Abstimmung mit Straßen.NRW - in der Zuständigkeit der Stadt
 - bei sämtlichen Baumaßnahmen an den betr. Straßen ist ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich, ggf. sind auch vermehrt vertragliche Regelungen zu treffen
 - die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen an den betr. Straßen und Nebenanlagen erfolgt auf Grundlage der Prioritäten des Landes
 - Straßenreinigung und Winterdienst bleibt gem. Straßenreinigungsgesetz bei der Stadt
 - auf Basis der Konzessionsverträge mit den Versorgungsträgern hat das Land NRW die bestehenden Trassenführungen ohne Auswirkungen auf die Konzessionsabgaben zu gestatten; Änderungen bzw. neue Verträge sind mit dem Land auszuhandeln.

Im Fall einer Rückgabe der Landesstraßen würde der Landesbetrieb die Stadt verpflichten, den nach § 10 StrWG NRW geforderten ordnungsgemäßen Zustand der Straßen und Bauwerke ggf. durch notwendige Nachbesserungen herzustellen oder alternativ dem Landesbetrieb die voraussichtlichen Kosten für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu erstatten. In diesem Fall würde bei einem Wechsel der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den ihr zugehörigen Anlagen sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergehen. Die erforderliche Grundbuchberichtigung wird nach § 13 StrWG vom neuen Straßenbaulastträger veranlasst und setzt voraus, dass die übergegangenen Flächen (von diesem) vermessen sind.

Die Abgabe der Straßenbaulast würde sich nur auf die Fahrbahnen und Radwege sowie sämtliche in dem Bereich befindlichen Brücken, Tunnel, Signalanlagen und sonstige für die Straße notwendigen baulichen Anlagen beziehen. Die Straßenbaulast für die Gehwege und Parkflächen verbliebe bei der Stadt.

Ortsdurchfahrten der Landesstraßen

Davon betroffen wären folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte (s. Anl. Übersichtsplan):

• L 530	Kölner Straße durch den Rathaustunnel über die Altenaer Straße bis zur Rahmedetalbrücke sowie eine Teilstrecke kurz vor der Stadtgrenze
• L 532	Teilstück Im Grund
• L 561	Heedfelder Straße von Im Olpendahl über die Knapper Straße, Parkstraße, Weststraße, Sauerfelder Straße und Hochstraße bis zur Herscheider Landstraße (Höh) sowie in Gegenrichtung von der Tunnelkreuzung Altenaer Straße über die Bahnhofstraße bis zur Kreuzung an der Christuskirche
• L 691	Lösenbacher Landstraße über Rahmedestraße und Lennestraße bis zum BAB-Zubringer an der Werdohler Landstraße
• L 694	Platehofstraße und Versestraße in Brüninghausen bis zum Abzweig Im Schemm

Für diese Teilabschnitte hat der STL eine Länge von 22.239 m sowie eine Gesamtfläche von 253.000 m² berechnet. Hinzu kommen als gesondert zu bewertende bauliche Anlagen der Rathaustunnel, die Brücke am Kreishaus, die Brücke an der Brüninghauser Halle, drei Durchlässe des Rahmedebaches in der Altenaer Straße sowie Lichtsignal- und sonstige Verkehrszeichenanlagen an den v.g. Straßen.

Unter allen Beteiligten besteht Einvernehmen, dass sich ein Teil der abzugebenden Straßenabschnitte nicht in dem nach § 10 StrWG NRW geforderten Zustand befindet. Vor allem der Rathaustunnel entspricht in seinem derzeitigen Zustand nicht mehr den aktuellen technischen Erfordernissen.

Bei den 43 Lichtsignalanlagen an den o.g. Landesstraßen wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass bei allen Anlagen im Stadtgebiet, die das Durchschnittsalter der Landesanlagen (17,46 Jahre) überschreiten (insgesamt 36), grundsätzlich ein Erneuerungsbedarf vorliegt.

Auch die Brücke am Kreishaus, die Brücke an der Brüninghauser Halle (Platehofstraße) sowie drei Durchlässe des Rahmedebaches in der Altenaer Straße sind mittelfristig sanierungsbedürftig.

Finanzielle Auswirkungen

Sinn und Zweck der straßenrechtlichen Regelung in § 44 StrWG NRW ist es, kleinere und damit i.d.R. finanziell weniger leistungsfähige Gemeinden vor dem hohen finanziellen Aufwand des Betriebs und der Unterhaltung von Ortsdurchfahrten der Landesstraßen zu schützen.

Als finanzstarke Gemeinde konnte sich die Stadt in den 80er-Jahren die freiwillige Übernahme der Straßenbaulast leisten. Mittlerweile steht die Stadt unter den Zwängen des Haushaltssicherungskonzepts. Die Frage einer freiwilligen Beibehaltung oder gesetzlich möglichen Abgabe der Straßenbaulast ist deshalb nicht zuletzt von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der finanziellen Konsequenzen abhängig.

Sofern die Straßenbaulast wie bisher bei der Stadt bleiben würde, müssen folgende regelmäßig wiederkehrenden Kostenpositionen berücksichtigt werden:

- Unterhaltung und Wartung aller Straßen, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Brücken, Tunnel, Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen)
- Stromkosten
- Entwässerungsgebühren
- Abschreibungen.

Hinzu kommt der als Einzelmaßnahmen zu erwartende größere Sanierungsaufwand, den die Stadt notwendigerweise leisten muss; darunter fällt der aktuell bezifferbare einmalige Aufwand für nicht aufschiebbare Sanierungsmaßnahmen bei einigen Straßen, baulichen Anlagen und v.a. dem Rathaustunnel.

Bei einer vollständigen Rückgabe der innerörtlichen Landesstraßen mit allen Bauwerken an das Land müsste innerhalb eines festzulegenden Zeitraums mit Maßnahmen bezogenen Ausgleichszahlungen für unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Lichtsignalanlagen, Bauwerken und sonstigen Anlagen gerechnet werden.

Darüber hinaus sind die Vermögenswerte mit der Rückgabe an das Land aus der Bilanz der Stadt Lüdenscheid auszubuchen und mit dem Eigenkapital (hier: der allgemeinen Rücklage) zu verrechnen. Der hierdurch entstehende Eigenkapitalverlust ist aus heutiger Sicht im Hinblick auf das HSK unproblematisch, könnte die Stadt Lüdenscheid aber bei Hinzutreten weiterer Faktoren im HSK-Zeitraum der Überschuldung näher bringen.

Nach den zurzeit vorliegenden Verhandlungsergebnissen scheint die wirtschaftlich günstigere Alternative eine vollständige Rückübertragung aller innerörtlichen Landesstraßen und baulichen Anlagen an das Land darzustellen, zumal spätestens nach Ablauf von 10 Jahren eine dauerhafte Einsparung eintreten würde. Zur Höhe der Ausgleichszahlungen und zu den Zahlungsmodalitäten wird die Verwaltung auch aus Gründen der Planungssicherheit eine Rahmenvereinbarung anstreben, die im 1. Quartal 2014 unterzeichnet werden sollte; Details müssten anschließend durch Nachtragvereinbarungen geregelt werden.

Lüdenscheid, den 06.12.2013

In Vertretung:

gez. Ziemann

Marion Ziemann
Techn. Beigeordnete

Anlage:

Übersichtsplan der innerörtlichen Landesstraßen